

Richtlinien über die Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Gemeinde Feldkirchen

Ziel dieser Richtlinien ist es, ein Regelwerk festzulegen, nach dem Persönlichkeiten geehrt werden, die sich ehrenamtlich um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde Feldkirchen verdient gemacht haben.

§ 1 Ehrenmedaille/Ehrennadel der Gemeinde Feldkirchen

Persönlichkeiten aus dem Gemeindegebiet, die sich um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde zu mehren, kann die Ehrenmedaille/Ehrennadel verliehen werden.

Folgende Kriterien müssen hierbei erfüllt sein:

- ehrenamtliche Tätigkeit in einem Zeitraum von über 20 Jahren
- ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstige Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen, kirchlichen oder anderen gemeinnützigen Zielen der Gemeinde Feldkirchen.
- Tätigkeiten in politischen Wählergruppen/-parteien werden nicht berücksichtigt
- ehrenamtliche Tätigkeiten, für die bereits auf kommunaler Ebene Ehrungen durchgeführt werden (z.B. Auszeichnung Feuerwehrdienstleistende), werden nicht berücksichtigt.
- Der Gemeinderat berät sich jährlich. Der Sport- und Vereinsausschuss bereitet die Beratung vor.
- Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmedaille/Ehrennadel können von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Feldkirchen an die Bürgermeisterin gerichtet werden. Ein Aufruf hierfür erfolgt über das Informationsblatt der Gemeinde Feldkirchen. Der Vorschlag soll schriftlich erfolgen, ist ausführlich zu begründen und soll mindestens eine Woche vor dem Beratungstermin im Ausschuss vorliegen.

§ 2 Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Feldkirchen

Die Ehrenbürgerschaft ist eine besondere Auszeichnung, die weit über andere Auszeichnungen und Anerkennungen hinaus geht. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Die Verleihung ist auf wenige Personen zu beschränken.

- Dem Gemeinderat obliegt die Verleihung der Ehrenbürgerwürde. Der Sport- und Vereinsausschuss bereitet die Beratung vor.
- Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt während einer Festveranstaltung. Der Ehrenbürger erhält von der Bürgermeisterin eine Urkunde sowie ein Ehrenpräsen und trägt sich in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Feldkirchen ein.
- Ehrenbürger werden bei Festveranstaltungen der Gemeinde Feldkirchen eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
- Mit dem Tod des Ehrenbürgers erlischt das Ehrenbürgerrecht. Die Bürgermeisterin würdigt den Verstorbenen mit einem Kranz und einem Nachruf in der Tagespresse.

§ 3 Eintrag in das goldene Buch der Gemeinde Feldkirchen

Persönlichkeiten (nicht notwendig aus dem Gemeindebereich), die auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem oder sportlichem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben, können von der Bürgermeisterin zum Eintrag in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Feldkirchen eingeladen werden.

Die Entscheidung über die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Feldkirchen trifft die Bürgermeisterin. Sie setzt den Gemeinderat in Kenntnis bezüglich dieser Eintragung.

§ 4 Ehrungen für herausragende sportliche Leistungen

Persönlichkeiten aus dem Gemeindebereich können unter folgenden Voraussetzungen für ihre herausragenden sportlichen Leistungen geehrt werden:

- Platz 1 - 10 bei Bayerischer Meisterschaft
- Platz 1 – 15 bei Deutscher-, Europa- und Weltmeisterschaft, sowie bei Olympischen Spielen

Der Sport- und Vereinsausschuss bereitet die Beratung des Gemeinderats vor.

§ 5 Weitere Ehrungen

Für weitere Ehrungen kann der Gemeinderat entsprechende Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern beschließen.

§ 6 Beendigung und Aberkennung der Ehrung

- Der Gemeinderat kann die Würde des Ehrenbürgers wieder entziehen, wenn sich der Ehrenbürger der Ehrung als unwürdig erweist. Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
- Die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Feldkirchen und die Ehrung im Ehrenamt kann durch Entscheidung des Gemeinderates entzogen werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Ehrung als unwürdig erweist.

§ 7 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die aufgeführten Ehrungen begründen keinerlei besondere Rechte.

§ 8 Geschäftsgang

Der Gemeinderat berät und beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen über die Verleihung der Ehrenmedaille/ Ehrennadel gemäß § 1, der Verleihung der Ehrenbürgerschaft gemäß § 2 und der Ehrung für herausragende sportliche Leistungen gemäß § 4 sowie über die Beendigung und Ablehnung der Ehrung gemäß § 6.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten 01.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 19.11.2011 außer Kraft.

Feldkirchen, den 27.11.2013

Barbara Unger
Erste Bürgermeisterin